

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Rottumtal“

mit Änderung vom 01.11.1989

mit Änderung vom 21.02.1991

mit Änderung vom 19.09.1994

mit Änderung vom 26.09.1995

mit Änderung vom 12.06.1997

mit Änderung vom 21.05.2001

mit Änderung vom 27.04.2006

mit Änderung vom 18.05.2022 (Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2018)

Vorbemerkung:

Die Ortschaften

- Eichen, Reinstetten und Goppertshofen, Stadt Ochsenhausen
- Hürbel, Zillishausen, Simmisweiler, Reinhardshof, Freyberg, Sägmühle und Allmethofen, Gemeinde Gutenzell-Hürbel
- Schönebürg, Gemeinde Schwendi
- Erlenmoos-West, Eichbühl und Oberstetten, Gemeinde Erlenmoos

sind bisher an keine Kläranlage angeschlossen. Die Abwässer werden in 3-Kammer-Ausfall-Gruben vorgeklärt und so in die Vorfluter geleitet. In den Ortsteilen Ehrensberg und Rottum der Gemeinde Steinhausen/Rottum, deren Abwässer bisher in einer mech.-biologischen Kläranlage in der Form eines Oxydationsgrabens behandelt werden, steht ebenfalls eine Verbesserung an.

Für die Stadt Ochsenhausen wird die Erweiterung bzw. Erneuerung der bestehenden Kläranlage notwendig, da die im Jahr 1964 erstellte Anlage die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit erreicht. Auf Grund der inzwischen durchgeführten Untersuchungen bietet sich an, die Abwässer gemeinsam einer Kläranlage zuzuführen.

Um die vorgenannten Abwasserprobleme gemeinsam zu lösen, schließen sich die Stadt Ochsenhausen, die Gemeinden Steinhausen/Rottum, Schwendi, Gutenzell-Hürbel und Erlenmoos auf Grund von § 4 GO i. V. m. § 1 GKZ und mit Genehmigung des Landratsamtes Biberach als Rechtsaufsichtsbehörde zum Abwasserzweckverband „Mittleres Rottumtal“ zusammen und geben dem Verband nachfolgende Satzung:

I. Bildung, Aufgaben und Grundlagen des Zweckverbandes

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Entstehung des Zweckverbandes

- (1) Die Stadt Ochsenhausen sowie die Gemeinden Steinhausen/Rottum, Schwendi, Gutenzell-Hürbel und Erlenmoos bilden gemäß § 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) den Zweckverband „Abwasserbeseitigung Mittleres Rottumtal“ mit dem Sitz in

Ochsenhausen (im folgenden Verband genannt).

- (2) Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung. (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)).

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Abwasserbeseitigung und Reinigung für

Ochsenhausen, Eichen, Goppertshofen, Reinstetten und Mittelbuch
der Stadt Ochsenhausen

Ehrensberg mit Petershöfe und Matlacherhöfen, Rottum, sowie Kemnat mit Badhaus
der Gemeinde Steinhausen/Rottum

Schönebürg und Hochdorf der Gemeinde Schwendi

Hürbel, Simmisweiler, Zillishausen, Reinhardshof, Freyberg, Sägmühle und Allmethofen
der Gemeinde Gutenzell-Hürbel

Erlenmoos West, Eichbühl und Oberstetten der Gemeinde Erlenmoos

durchzuführen.

- (2) Die aus dem Verbandsgebiet anfallenden Abwässer werden gemeinsam gesammelt und der unterhalb Hochdorf, Gemeinde Schwendi, erstellten Kläranlage des Verbandes zugeführt.
- (3) Der Verband übernimmt auch die Reinigung der im Zusammenhang mit der dezentralen Abwasserbeseitigung anfallenden Abwässer aus den Gemarkungsflächen der Verbandsgemeinden im Rahmen der ihnen zustehenden Anschlußwerten und der betrieblichen Möglichkeiten.

§ 3

Anlagen des Verbandes und seiner Mitglieder

- (1) Verbandseigene Anlagen zur sachgerechten Beseitigung der Abwässer sind alle Haupt- und Verbindungssammler, Regenüberläufe und Regenüberlaufbecken, soweit sie nicht zum jeweiligen Ortsnetz gehören, sowie die Kläranlage Hochdorf. Die Verbandsanlagen gehen aus dem vom planenden Ing.-Büro zu fertigendem Lageplan hervor, der der Satzung angeschlossen wird.
- (2) Den Verbandsmitgliedern gehören alle örtlichen Kanalnetze innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets außer den Durchleitungsstrecken des Verbandes.

II. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Verbandsvorsitzende

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. die Änderung dieser Satzung sowie den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen,
2. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Festlegung der Aufnahmebedingungen,
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
4. den Erlaß der Haushaltssatzung,
5. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
6. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bei Beträgen oder Werten von mehr als 25 000 Euro,
7. die Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushalts, wenn die Ausgaben im Einzelfall den Wert von 50 000 Euro übersteigen,
8. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 50 000 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Wert von mehr als 5 000 Euro,
10. die Regelung der Rechnungsprüfung,
11. die Feststellung der Jahresrechnung,
12. die Auflösung des Verbandes,
13. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrechte

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern. Ihr gehören an:

die Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 9) sowie

5 weitere Vertreter der Stadt Ochsenhausen

1 weiterer Vertreter der Gemeinde Steinhausen/Rottum

1 weiterer Vertreter der Gemeinde Schwendi.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung endet bei den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(3) Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte widerruflich gewählt.

(4) Die Verbandsversammlung hat zusammen 12 Stimmen.

Davon entfallen auf

die Stadt Ochsenhausen 6 Stimmen

die Gemeinde Steinhausen /Rottum 2 Stimmen

die Gemeinde Schwendi 2 Stimmen

die Gemeinde Gutenzell-Hürbel 1 Stimme

die Gemeinde Erlenmoos 1 Stimme.

Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer ist der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitglieds, es sei denn, dass ein anderer Vertreter als Stimmführer benannt wurde.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein; in dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muß, fordert.

(2) Für die Beschlußfassung gilt § 37 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sinngemäß, soweit das Gesetz des Landes Baden-Württemberg über die Kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder vertreten sind.

- (3) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab; Wahlen können offen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Satzung keine größeren Mehrheiten vorschreibt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung beiziehen.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden, von den gesetzlichen Vertretern der Verbandsgemeinden, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, und vom Schriftführer unterzeichnet. Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift. Den Bürgern der Verbandsgemeinden ist gestattet, in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen Einsicht zu nehmen.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind. Angelegenheiten, über die nach § 5 die Verbandsversammlung zu beschließen hat, berät der Verwaltungsrat vor.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet auf der Grundlage der Haushaltssatzung über die Aufnahme von Krediten.
- (3) Der Verwaltungsrat unterrichtet die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband betreffenden Angelegenheiten.

§ 9

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern und zwar den gesetzlichen Vertretern der Stadt Ochsenhausen und der Gemeinden Steinhausen/Rottum, Schwendi, Gutenzell-Hürbel und Erlenmoos.
- (2) Der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitglieds wird im Verhinderungsfalle von seinem allgemeinen Stellvertreter oder von einem beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vertreten.
- (3) Für die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsvorsitzende. Seine Stellvertreter sind die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme.

§ 10

Geschäftsgang im Verwaltungsrat

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrates gehören muß, beantragt.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab. Beschlüsse können nur mit der Mehrheit seiner Stimmen gefaßt werden. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen.
- (4) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verband. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Hierzu zählt die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 5 000 Euro im Einzelfall, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über alle wichtigen, den Verband betreffenden Angelegenheiten. Jedes Verbandsmitglied kann in allen Angelegenheiten, die den Verband betreffen, verlangen, daß der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung unterrichtet und daß diesem oder dem Verwaltungsrat Akteneinsicht gewährt wird.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und vier Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Verbandsvorsitzender soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Das Amt des Vorsitzenden und der Stellvertreter endet mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. In diesem Falle wählt die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter.

§ 13

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und für Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe einer besonderen Satzung. In ihr kann bestimmt werden, daß auch der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter Aufwandsentschädigungen erhalten.

§ 14

Geschäfts- und Betriebsführung

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er kann auch Beamte anstellen.
- (2) Der Zweckverband kann im Einvernehmen mit einzelnen Verbandsmitgliedern die Erfüllung von Verbandsaufgaben an diese gegen Kostenersatz übertragen.
- (3) Anstelle der Einstellung eigener Bediensteter kann der Zweckverband Bedienstete von Verbandsmitgliedern mit der nebenamtlichen Wahrnehmung bestimmter Verbandsaufgaben beauftragen.

§ 15

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen (§18 GKZ).

III. Deckung des Finanzbedarfs

§ 16

Umlagen

- (1) Soweit die konsumtiven Aufwendungen des Verbandes nicht durch eigene Erträge gedeckt werden können, erhebt der Verband Umlagen nach Maßgabe der §§ 17 und 18.
- (2) Die Umlagen werden für jedes Jahr im Haushaltsplan vorläufig und bei der Festsetzung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.

§ 17

Betriebskostenumlage

- (1) Die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen werden durch Umlagen der Verbandsmitglieder gedeckt.
- (2) Zur Finanzierung der laufenden Erträge und Aufwendungen und den hieraus resultierenden Ein- und Auszahlungen wird zur Deckung eine Betriebskostenumlage erhoben.
- (3) Die Umlage wird im Verhältnis der Abwassermengen auf die Verbandsmitglieder verteilt. Als Abwasser gilt das in dem abzurechnenden Jahr aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen abgegebene Frischwasser, soweit es der Gebühr für die Benutzung der Kanäle und des Klärwerks unterliegt.
- (4) Bis zum Ende des ersten Jahres nach Inbetriebnahme des Klärwerks werden die Betriebskosten nach den auf jedes Mitglied entfallenden Einwohnergleichwerten aufgeteilt.

§ 18

Investitionskostenumlage, Netto-Abschreibungsumlage, Tilgungs- und Zinsumlage

- (1) Zur Finanzierung der Investitionen erhebt der Verband bei seinen Mitgliedern eine Investitionskostenumlage, soweit die Ausgaben nicht aus Zuschüssen und Zuwendungen, Krediten und sonstigen Einnahmen gedeckt werden.
- (2) Die erhobenen Investitionskostenumlagen werden beim Verband als Sonderposten passiviert.
- (3) Für die nicht durch Auflösung von Sonderposten gedeckten Abschreibungen wird eine weitere Umlage (Netto-Abschreibungsumlage-Umlage) erhoben.
- (4) Übersteigen die Tilgungszahlungen des Verbands die Netto-Abschreibungsumlage, wird eine zusätzliche Tilgungsumlage in Höhe der nicht durch die Netto-Abschreibungsumlage gedeckten Tilgungszahlungen erhoben.

- (5) Der Umlageaufwand wird anteilmäßig nach Einwohnergleichwerten verteilt und errechnet sich wie folgt:

	EGW	Anteil in Prozent
Stadt Ochsenhausen mit Deponie Reinstetten	10.717	76,73%
Gemeinde Steinhausen/Rotturm	1.027	7,35%
Gemeinde Schwendi	924	6,62%
Gemeinde Gutenzell-Hürbel	740	5,30%
Gemeinde Erlenmoos	559	4,00%
<hr/>		
Summe	13.967	100,00%

- (6) Sofern die erhobenen Abschreibungsumlagen die Tilgungsumlagen übersteigen, erfolgt eine Kapitalrückführung (Eigenkapitalrückführung) im Sinne des § 18 Absatz 4 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Hierbei erfolgt die Erstattung in dem Verhältnis, in welchem das Eigenkapital von den Mitgliedskommunen aufgebracht wurde.
- (7) Wird bei einem Ausbau oder bei einer Erweiterung des Klärwerks die Investition aus Gründen erforderlich, die ausschließlich einzelnen Verbandsmitgliedern zuzurechnen sind und erweist sich danach der Verteilungsmaßstab nach Abs. 2 als offenbar unbillig, dann ist durch zusätzliche Beitragsleistungen dieser Verbandsmitglieder ein billiger Ausgleich herbeizuführen.
- (8) Die nach Abzug einer evtl. Landesbeihilfe/-zuwendung verbleibenden Nettobaukosten der Regenüberlaufbecken und Staukanäle werden von der jeweiligen Belegenheitsgemeinde allein getragen.

§ 19

Zahlungen

Auf die Umlagen nach §§ 17 und 18 erhebt der Verband Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen werden angefordert

- auf die Betriebskostenumlage (§17) jeweils auf Beginn des Kalendervierteljahres mit je einem Viertel des im Haushaltsplan veranschlagten Umlagebetrages

- auf die **Investitionskostenumlage** nach § 18 Absatz 1 nach Bedarf

IV. Beschaffenheit des Abwassers, Betrieb des Klärwerks, Beseitigung des Klärschlammes

§ 20

Beschaffenheit des Abwassers

- (1) Das Klärwerk ist bestimmt zur Aufnahme des häuslichen Abwassers sowie solcher Abwässer, die nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik zusammen mit häuslichen

Abwässern gesammelt und behandelt werden können. Maßgebend sind die in Baden-Württemberg als anerkannte Regeln der Abwassertechnik eingeführten Einleitungsstandards.

- (2) Die Verbandsmitglieder werden in ihren Ortssatzungen Abwasser, das den Anforderungen nach Absatz 1 nicht entspricht, von der Einleitung in die Ortskanalisation ausschließen oder die Einleitung davon abhängig machen, daß das Abwasser vorher nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik behandelt wird.
- (3) Der Verband ist ermächtigt, in Absprache mit dem Verbandsmitglied Abwasserproben aus der Kanalisation des Verbandsmitglieds zu entnehmen und sie untersuchen zu lassen. Darüber hinaus ist der Verband ermächtigt, im Auftrag und Namen des Verbandsmitglieds auf Grund der dem Mitglied in der örtlichen Satzung eingeräumten Befugnis bei den Benutzern der Ortskanalisation Abwasserproben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Die Kosten trägt der Verband, soweit nicht Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.

§ 21

Beseitigung des Klärschlamm

Unbeschadet der Regelungen des gesetzlichen Abfallrechts werden die Verbandsmitglieder den Verband bei der Beseitigung von Rückständen aus der Abwasserbehandlung, insbesondere bei der Beseitigung des Klärschlamm, soweit erforderlich, unterstützen.

- V. Änderungen der Verbandssatzung, öffentliche Bekanntmachungen, Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Verbands

§ 22

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen in der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Verbandsgemeinden auf ihre Kosten in der für ihre eigenen Bekanntmachungen festgelegten Form.

Als Bekanntmachungstag gilt die letzte Veröffentlichung.

§ 24

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder beschließen. § 22 findet Anwendung.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandmitglieds ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des ausscheidenden Verbandmitglieds. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Einen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen oder auf eine Abfindung für seinen Beitrag zum Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht.

§ 25

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl die Auflösung des Verbandes beschließen. Der Beschluß wird unwirksam, wenn die Mehrheit der Verbandsmitglieder innerhalb von 3 Monaten der Auflösung widerspricht.
- (2) Soweit Vermögen und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach der Auflösung nicht von einem künftigen Träger übernommen werden, wird das Verbandsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten auf die dem Verband zu diesem Zeitpunkt angehörenden Mitglieder nach ihren Beiträgen zum Eigenvermögen des Verbandes (§§ 3 und 17) aufgeteilt.

Dasselbe gilt für die Verbindlichkeiten, wenn diese das Vermögen übersteigen.

- (3) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

§ 26

Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ochsenhausen, den 03.10.1988

für die Stadt Ochsenhausen

gez.

Herold, Bürgermeister

Gutzell-Hürbel, den 03.10.1988

für die Gemeinde Gutzell-Hürbel

gez.

Huonker, Bürgermeister

Schwendi, den 03.10.1988
für die Gemeinde Schwendi
gez.
Dipl.Ing. Schäfer, Bürgermeister

Erlenmoos, den 03.10.1988
für die Gemeinde Erlenmoos
gez.
König, Bürgermeister

Steinhausen an der Rottum, den 03.10.1988
für die Gemeinde Steinhausen an der Rottum
gez.
Rieger, Bürgermeister